

zur Behandlung aller Anträge der Spruchkammern, ihrer Mitglieder und Angestellten berufen.

Die Berufungskammerpräsidenten und Berufungshauptkläger haben für die Einhaltung des Dienstweges zu sorgen. Die Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger der Spruchkammern haben Anfragen und Vorlagen an die Berufungskammerpräsidenten bzw. Berufungshauptkläger zu richten und jeden unmittelbaren Verkehr mit dem Staatsministerium für Sonderaufgaben zu unterlassen.

Die Berufungskammerpräsidenten und Berufungshauptkläger haben Berichte und Anfragen der Vorsitzenden der Spruchkammern und Öffentl. Kläger, die dem Ministerium für Sonderaufgaben vorgelegt werden müssen, mit ihrer begründeten Stellungnahme, erforderlichenfalls unter Vorlage der Akten einzureichen.

§ 6. Sonderbestimmung für die Spruchkammern in München

Für den Bereich der Berufungskammer München steht die Geschäftsaufsicht über die Spruchkammern dem Präsidenten der Berufungskammer München zu. § 2, I, Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 7. Schlußbestimmung

§ 1, Abs. 2 der allgemeinen Grundsätze über die Einrichtung der Spruchkammern vom 20. 10. 1946 (Mitteilungsblatt Seite 37) wird aufgehoben.

Vorstehende Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben in Kraft.

München, den 23. Oktober 1947

24. Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen*

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und dem Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben wurde folgendes vereinbart:¹

* Das bayerische Gesetz Nr. 2 vom 16. Okt. 1945 ist durch Gesetz Nr. 19 vom 25. Mai 1946 aufgehoben worden.

1. Gemäß Anordnung der Militärregierung Bayern AG 451 (MGBT/L) vom 3. 7. 46 darf ein Kraftfahrzeug nur für eine Person zugelassen werden, die weder unter die Klasse I oder II des BefrG fällt noch Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) war, es sei denn, daß eine Beschäftigungsgenehmigung der Militärregierung oder gemäß Art. 60 des BefrG oder ein rechtskräftiger Entscheid in einem Verfahren auf Grund des BefrG vorliegt.

Demzufolge ist bei jedem Kaufantrag oder Zulassungsantrag von Kraftfahrzeugen ein Meldebogen dem Nahbevollmächtigten bzw. der Zulassungsstelle einzureichen. Dieser wird dem Staatsministerium für Sonderaufgaben, Abt. III, mit der Bitte um Prüfung überreicht. Nach erfolgter Prüfung wird der entsprechende Bescheid dem Antragsteller und der einreichenden Dienststelle übersandt. Die Prüfung der Meldebogen erfolgt entsprechend der Prüfung der Meldebogen für Beamte.

2. Die Erteilung von Führerscheinen ist weder durch das BefrG noch durch die obige Anordnung der Militärregierung eingengt. Sie erfolgt daher ohne politische Prüfung.

1. Eine im allgemeinen entsprechende Regelung ist für Hessen durch Bekanntmachung Nr. 15 v. 6. 3. 1947 (HessAmtsbl. Nr. 10 S. 37) getroffen.

25. Auszug aus der Strafprozeßordnung 1946

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 104,
Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946 S. 19,
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 98)

§ 52. (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.¹